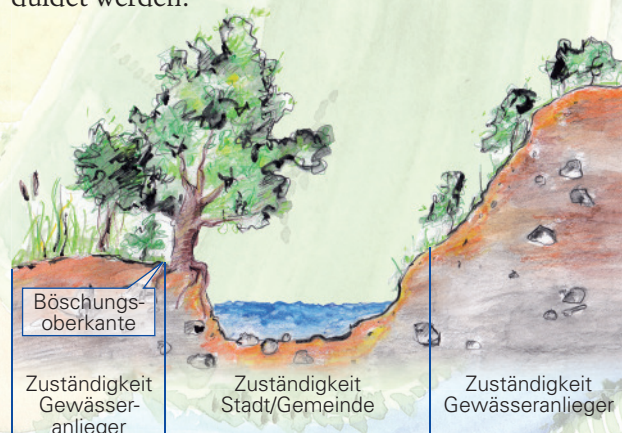


Rechtlicher Rahmen und Eigentumsverhältnisse

Eigentümer der Bäche und Flüsse sind die Städte und Gemeinden oder das Land. Sie sind gesetzlich dazu verpflichtet, naturnahe Gewässer zu schaffen und zu erhalten. Sie müssen dafür sorgen, dass keine Gegenstände den Hochwasserabfluss behindern. Sie führen deshalb, soweit erforderlich, die Gehölzpflanze durch und sichern die Ufer. Diese Maßnahmen müssen von Gewässeranliegern geduldet werden.



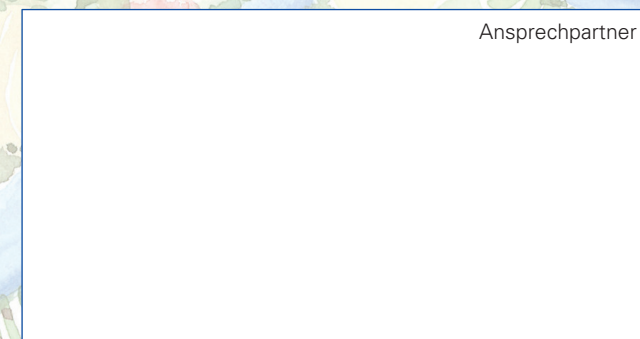
Wenn pflanzen, dann richtig

Ein standortgerechter Bewuchs am Gewässer besteht z. B. aus folgenden Bäumen und Sträuchern:

Bäume	Schwarz-Erle (<i>Alnus glutinosa</i>) Gewöhnliche Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>) Silber-Weide (<i>Salix alba</i>) Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)
Sträucher	Haselnuss (<i>Corylus avellana</i>) Gewöhnlicher Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>) Purpur-Weide (<i>Salix purpurea</i>) Zweigrifflicher Weißdorn (<i>Crataegus laevigata</i>)

Ansprechpartner und weitere Informationen

- | | |
|-------------------------|---|
| Land/Stadt/
Gemeinde | <ul style="list-style-type: none">▪ Bepflanzungen▪ Pflegemaßnahmen▪ Hochwasserschäden▪ Erosionsschäden/Uferabbrüche▪ Gewässerverunreinigungen |
| Landratsamt | <ul style="list-style-type: none">▪ Genehmigungen wie z. B. für Wasserentnahme mit Pumpen, bauliche Anlagen und Gewässerumgestaltungen |



Weitere Informationen zum Thema Fließgewässer und Gehölzpflanze finden Sie bei der WBW Fortbildungsgesellschaft für Gewässerentwicklung mbH, welche im Auftrag des Landes Baden-Württemberg u. a. Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Städten, Gemeinden, Verbänden und staatlichen Flußbauhöfen zum Thema naturnahe Pflege und Entwicklung von Gewässern durchführt.



Karlstraße 91, 76137 Karlsruhe
Telefon 0721 - 824 489 20 / Telefax 0721 - 824 489 29
info@wbw-fortbildung.de / www.wbw-fortbildung.de

Tipps und Informationen für Gewässeranlieger

FLUSS
Hochwasser
GARTEN
Grundstück
Information
BACH
Natur
Ufer
Gießen
Kompost
Erholung
Wiese
Grünschnitt

Lebendige Fließgewässer für Mensch und Natur

Idyllisches Plätschern, Fische, Vögel und frische grüne Weidenzweige – ein Bach bietet Entspannung und Erholungsmöglichkeiten. Wer ein Grundstück an einem Bach hat, kann sich glücklich schätzen: Gewässeranlieger haben ein Stück Natur und Erholung vor der Haustür.

Bäche und Flüsse erfüllen eine wichtige Aufgabe für den Naturhaushalt. Bei der Erhaltung oder Wiederherstellung intakter Fließgewässer kommt Ihnen als Gewässeranlieger eine zentrale Bedeutung zu.

Diese Broschüre erläutert Ihnen Ihre Rechte und Pflichten am Gewässer und zeigt Möglichkeiten auf, was Sie für Ihr Gewässer und die Natur tun können – ganz im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT



Dieses Faltblatt wurde mit ausdrücklicher Unterstützung der Kleingartenverbände in Baden-Württemberg entwickelt.

Was können Sie als Gewässeranlieger für Ihr Gewässer tun?

KOMPOST / HOLZLAGERUNG

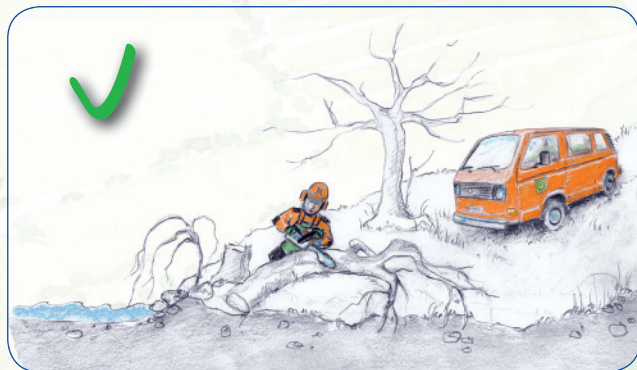
Komposthaufen, Grünschnitt, Holzlager und Strohballen gehören nicht ans Gewässer. Ablagerungen zu nah am Gewässer können abgeschwemmt werden und sich an Engstellen (z. B. Brücken) verkeilen. Das Wasser kann nicht mehr abfließen und tritt über die Ufer. Es entstehen Schäden durch Hochwasser. Außerdem führen Ablagerungen in Folge von Sickerwasser zu erhöhtem Nährstoffeintrag im Bach (Algenwachstum).



- ✓ Ausreichend Abstand zum Gewässer, in der Regel 5 - 10 m.
- ✗ Keine Ablagerungen am Ufer und an Böschungen.

GEHÖLZPFLEGE

Die Gehölzpflege muss fachgerecht erfolgen und ist in der Regel bis zur Böschungsoberkante Aufgabe der Städte, Gemeinden und des Landes (Gewässerunterhaltungspflichtige).



ABFALLENTSORGUNG

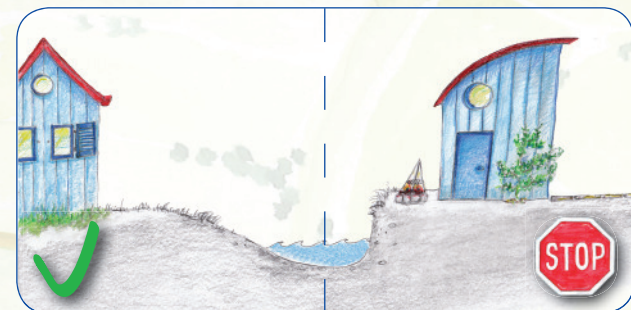
Abfall gehört nicht am Gewässer, sondern an den dafür vorgesehenen Stellen entsorgt.



- ✓ Kurzzeitige Lagerung von vor Ort anfallendem Abfall nur in ausreichendem Abstand zum Gewässer (Hochwassergefahr und Eintrag von Schadstoffen ins Gewässer).
- ✗ Keine Entsorgung von Bauschutt, Holz, Grünschnitt, Abwässern und anderen Abfällen (z. B. Hausmüll) in oder am Gewässer.

BAULICHE ANLAGEN

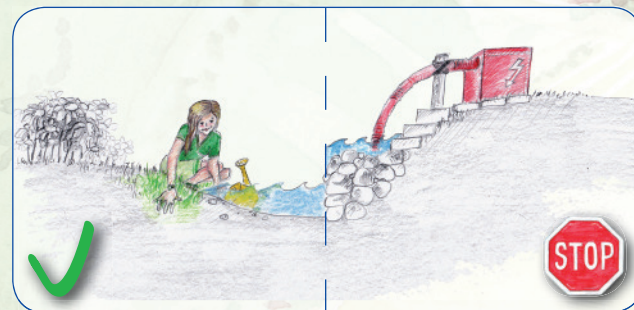
Bauliche Anlagen sind z. B. Hütten, Zäune und Brücken. Sie dürfen den Zugang zum Gewässer nicht behindern, damit dieser für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Städte und Gemeinden jederzeit möglich ist (z. B. für die Gehölzpflege). Darüber hinaus schränken bauliche Anlagen das Gewässer in seiner natürlichen Entwicklung (Eigendynamik) ein.



- ✓ Abstand von Hütten zum Gewässer in der Regel 5 - 10 m.
- ✗ Für die baulichen Anlagen sind in der Regel Genehmigungen erforderlich.

WASSERENTNAHME

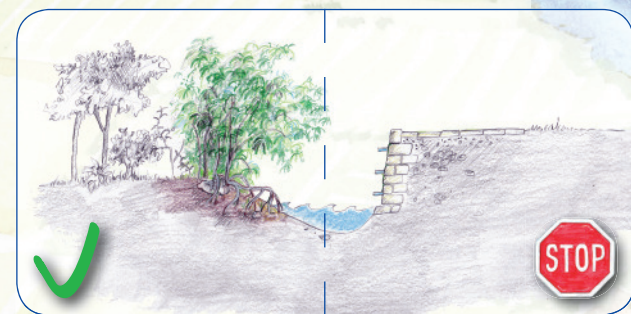
Das Fließgewässer dient dem Anlieger oftmals zum Gießen seines Anwesens.



- ✓ Entnahme größerer Mengen nur mit Handschöpfgeräten (z. B. Gießkanne, Eimer).
- ✗ Entnahme von Wasser mit Pumpen in der Regel nur mit Genehmigung.
- ✗ Gewässer nicht aufstauen (behindert die Wanderung der Fische und Kleinlebewesen).
- ✗ Kein Bau von Treppen zum Gewässer; Genehmigungen können im Ausnahmefall erteilt werden.
- ✗ In Niedrigwasserzeiten kann die Entnahme eingeschränkt bzw. verboten werden.

UFERGESTALTUNG

Ein naturnahes Ufer dient nicht nur der Natur, sondern ist auch für Ihr Grundstück von Vorteil!



- ✓ Wurzeln standortgerechter Gehölze befestigen das Ufer.
- ✗ Keine Befestigung der Ufer mit Mauern oder sonstigen Materialien.
- ✗ Wiederherstellung des Ufers nach einem Uferabbruch nur im Ausnahmefall. Eine Genehmigung ist erforderlich.

BUßGELD



Wird gegen eine der hier genannten Vorgaben verstoßen oder die erforderliche Genehmigung nicht eingeholt, drohen empfindliche Bußgelder.